NACH EINSCHÄTZUNG DER GEMEINDE WESENTLICHE UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG

27.05.2024

ÖFFENTLICH

der eingegangenen Anregungen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 28.10.2022 bis 28.11.2022

(gem. §13b, §13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 u. § 3 Abs. 1 BauGB)

und der

frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 24.10.2022 bis 28.11.2022

(gem. §13b, § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB)

zum Bebauungsplan

"WOHNGEBIET BINSENWEG 2" IN OHRENBACH,

Vorentwurf vom 03.05.2022

der Stadt Künzelsau

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

Nr.	Name	Schreiben vom
1	Landratsamt Hohenlohekreis – Umwelt- und Baurechtsamt	13.12.2022

Folgende Verbände / Vereine wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gesondert informiert:

Nr.	Name	Schreiben vom
V1	LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis	29.11.2022
V2	Bauernverband Schwäbisch Hall – Hohenlohe -Rems e.V.	17.11.2022

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger
	Träger öffentlicher Belange
	von: Hansjoerg.Weidmann@Hohenlohekreis.de <hansjoerg.weidmann@hohenlohekreis.de></hansjoerg.weidmann@hohenlohekreis.de>
1	Gesendet: Dienstag, 13. Dezember 2022 14:34
	An: sekretariat <sekretariat@schwarz-ing.de></sekretariat@schwarz-ing.de>
	Cc: roswitha.deptner@kuenzelsau.de
	Betreff: Bebauungsplan Binsenweg 2 Künzelsau - Ohrenbach, erneute öffentliche Auslegung
	Hallo Frau Kaiser,
	die verspätete Stellungnahme bitten wir zu entschuldigen. Zur Planung haben wir folgende
	Anmerkungen:
	1. Naturschutz
	1. Naturscriutz
	1.1 Streuobst
	4.4 311 64 64 64 64 64 64 64 64 64 64 64 64 64
	Auf dem Flurstück 291 und dem angrenzenden Flurstück 291/1 befindet sich ein
	Streuobstbestand. Gemäß § 33 a (1) Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) sind
	Streuobstbestände im Sinne des § 4 (7) Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die
	eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, zu erhalten. Der Bestand ist größer als 1.500 m²,
	besteht aus starkwüchsigen, hochstämmigen und großkronigen Obstbäume, die in
	weiträumigen Abständen stehen, der Einzelbaum ist erkennbar. Damit handelt es sich um
	einen Streuobstbestand in Sinne des § 4 (7) LLG und der Bestand fällt unter den Schutz des §
	33 a NatSchG.
	Gemäß § 33a (2) NatSchG dürfen Streuobstbestände nur mit Genehmigung in eine andere
	Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung
	des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn
	der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der
	Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist.
	Am 28.9.22 wurde vom Vorhabenträger ein Ausnahmeantrag gestellt. Am 4.10. 2022 hatten
	darauf hingewiesen, dass wir eine begründete Darlegung benötigen, warum die konkrete
	Fläche für eine Bebauung benötigt wird. Es ist darzulegen, warum von einer Überplanung
	anderer Flächen (Alternativen) abgesehen wird. Eine derartige Alternativenprüfung wurde
	nicht vorgelegt.
	Die Herwandhaueren ehreim er eil verset werden von die Erhalten eine
	Die Umwandlungsgenehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des
	Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der
	Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der
	Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Um dies zu beurteilen, benötigen wir Angaben
	zur Bedeutung des Streuobstbestandes für den Naturhaushalt. Der Antrag ist um Angaben zur Qualität des aktuellen Bestandes, der Anzahl und Qualität weiterer Bestände in der
	räumlichen Umgebung und die Bedeutung des konkreten Bestandes für den funktionalen
	Biotopyerbund zu ergänzen. Auch die Funktion als Lebensraum für und das tatsächliche
1	1

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Zu 1	Vorkommen von besonders und streng geschützten Tier-, Pflanzen- und Pilzarten ist dafür von Bedeutung.
	Da zehn der siebzehn Bäume Strukturen aufweisen, welche von höhlenbrütenden Vogelarten bzw. von baumbewohnenden Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. als Quartiermöglichkeiten genutzt werden können und in der Umgebung keine weiteren Streuobstbestände vorhanden sind, weißt dies darauf hin, dass der Bestand eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt hat. Damit können wir derzeit eine Umwandlungsgenehmigung nicht in Aussicht stellen mit der Folge, dass dem Bebauungsplan derzeit eine Rechtsvorschrift entgegensteht.
	1.2 Biotopverbund
	Die Bebauungsplanfläche liegt im Bereich eines Kern- und Suchraumes 500 sowie 1.000 m des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte.
	Gemäß § 22 (4) NatSchG BW ist der Biotopverbund im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern. Solche Festsetzungen sind derzeit nicht vorhanden. Nach § 21 (4) BNatSchG sind die Biotopverbundflächen rechtlich zu sichern. Inwieweit es sich hier um erforderliche Flächen handelt, ist derzeit nicht geklärt, da der Sachverhalt auch noch nicht im Rahmen des Flächennutzungsplanes abgearbeitet wurde.
	Es finden sich in der Unterlagen keinerlei Aussagen zum landesweiten Biotopverbund. Wir hatten im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angeregt, ein lösungsorientiertes Konzept mit uns abzustimmen. Die ist gemäß Abwägungstabelle in einem Gespräch erfolgt. Ein Gespräch entbindet nicht davon, den Sachverhalt in den Unterlagen darzustellen. Dem Bebauungsplan steht deshalb derzeit eine Rechtsvorschrift entgegen.
	1.3 Umweltbelange
	Gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind die Belange der Umwelt in Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Wir hatten bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, dass wir davon ausgehen, dass erhebliche Auswirkungen im Bereich Boden entstehen und sich die Planung auch auf andere Bereiche wie Tiere/Pflanzen und Landschaft auswirkt. Die Abwägungstabelle verweist auf Gutachten. Ein Gutachten, in dem die Umweltbelange betrachtet werden, liegt den Unterlagen nicht bei. In der Begründung, Kapitel 11, S. 13f, werden die Umweltbelange nicht berücksichtigt.
	In Kapitel 11 der Begründung steht vielmehr "Die Ausweisung von Wohnbauflächen sowie die Errichtung von Wohngebäuden und den dazugehörigen Erschließungsanlagen in bisher baulich ungenutzten Bereichen stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Eine Vermeidung dieses Eingriffes ist aufgrund der Bevölkerungsentwicklung und dem daraus abgeleiteten Bedarf an Bauland nicht möglich. Somit kann nur ein ökologischer Ausgleich angestrebt werden.". Die lässt grundlegende Kenntnisse der Eingriffsregelung vermissen. In der

Eingriffsregelung (§ 13ff BNatSchG) geht es nicht darum, den Eingriff an sich zu vermeiden,

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Zu 1	sondern die erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Vermeidungsmaßnahmen abzuwenden oder zu verringern. Sofern dies nicht gelingt, sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.
	Da die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in Verfahren nach § 13 b BauGB jedoch keine Anwendung findet, sind die Ausführungen ohnehin unnötig.
	1.4 Artenschutz
	Für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), die außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegen, ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags erforderlich. Dieser muss bis zum Satzungsbeschluss vorliegen.
	Des Weiteren bitten wir um Mitteilung, wo die Empfehlungen aus der artenschutzrechtlichen Betrachtung (9 Vogelnisthilfen (6 Nisthöhlen mit Fluglochweiten von 45 mm und 3 Nisthöhlen mit Fluglochweiten von 27 mm)) umgesetzt werden. Wir hatten den Vorhabenträger bereits per E-Mail im Dezember 2020 darauf hingewiesen, dass wir die Umsetzung dieser Maßnahme für erforderlich halten.
	1.5 Textliche Festsetzungen
	Wir hatten angeregt, Schottergärten auszuschließen oder zu begrenzen. Dies ist in Ziffer 2.10 berücksichtigt.
	Des Weiteren hatten wir angeregt, in Kombination von Maßnahmen für die Umwelt mit Rückhalteräumen von Oberflächenwässer am Ohrenbach Feuchtbiotope herzustellen. Gemäß Abwägungstabelle wurde dies berücksichtigt. In den Unterlagen sind jedoch keine entsprechenden Maßnahmen zu finden.
	Wir hatten angeregt, zur Verringerung von Aufheizeffekten und gleichzeitig zur Möglichkeit der regenerativen Energieerzeugung die solartechnische Nutzung der Dachflächen vorzuschreiben. In Ziffer 3.8 wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
	Weiter regen wir an, in Ziffer 1.3 die Längen der Zufahrten auf max. 5 bis 8 m festzulegen und die damit verbundene Versiegelung zu begrenzen.
	Wir regen ferner an, die Festsetzung in Ziffer 1.5.2 so zu formulieren, dass eindeutig ist, wie viele Bäume entlang der Straße gepflanzt werden müssen und welcher Anteil der nichtbebauten Grünflächen und gärtnerisch genutzten Flächen mit Sträuchern zu bepflanzen sind. Eine "Schonzeit der Vögel" gibt es nicht, dies sollte korrigiert werden z.B. Entfernung von Gehölzen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. zulässig.
	Ebenso ist die Festsetzung in Ziffer 2.10 so zu formulieren, dass die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien erfolgen muss ("Versickerungswirksame Materialien (…)

sollen bei der Befestigung der Stellplätze, Zufahrten und Zugänge verwendet werden.").

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Zu 1	Im der artenschutzrechtlichen Betrachtung von November 2020 ist als Vermeidungsmaßnahme die Verwendung von Vogelschutzglas aufgeführt. Die Maßnahme ist in die textlichen Festsetzungen bisher nicht enthalten.

2. Landwirtschaftsamt

Die Hofstelle von Armin Karle wird weiterhin aktiv von einem landwirtschaftlichen Betrieb mit der genehmigten Anzahl an Rinderplätzen bewirtschaftet. Die Tierhaltung genießt Bestandsschutz. Aus der durchgeführten Ausbreitungsrechnung des Geruchsgutachtens geht hervor, dass die relative Häufigkeit der Geruchsstunden den zulässigen Immissionswert für "Allgemeine Wohngebiete" nicht überschreitet und ist somit nicht als erhebliche Geruchsbelästigung nach GIRL anzusehen ist.

Im Textteil des Bebauungsplans, Hinweise 3.8 Allgemeines geht nicht eindeutig hervor, welche ortsüblichen Immissionen hinzunehmen sind. Wir regen deshalb an, folgenden Text in den Hinweisen aufzunehmen:

"Die aus der Bewirtschaftung der angrenzenden Hofstellen und landwirtschaftlichen Flächen mindestens zeitweise, (auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten bzw. an Wochenenden) resultierenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen sind von den zukünftigen Anwohnern auf jeden Fall als ortsüblich hinzunehmen."

Die Nutzung der östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche darf nicht eingeschränkt werden

3. Abfallwirtschaft Hohenlohekreis

In unserer Stellungnahme vom 25. Mai 2020 haben wir ausgeführt, dass eine Abfallbeseitigung für Teile des Plangebietes nicht gewährleistet ist.

Die geplante Stichstraße mit Wendehammer ist für die Abfuhr trotz Vergrößerung von 12 auf 15m mit ortsüblichen Müllsammelfahrzeugen nicht geeignet. Somit wären fünf der zehn geplanten Bauplätze nicht an die Müllentsorgung angeschlossen. Ein Anschluss kann erreicht werden, indem der Wendehammer auf 17x17m vergrößert wird oder beim derzeit geplanten eine niveaugleiche Freihaltezone von 1,5 m rings um den Wendehammer eingeplant wird, die für die Fahrzeugüberhänge erforderlich ist. Sollte eine Freihaltezone vorgesehen werden, ist eine Festsetzung erforderlich, die zugleich auch klar regelt, dass diese niveaugleich herzustellen ist und dort nichts gelagert oder abgestellt werden darf.

Bleibt die Planung unverändert, kann die Abfallentsorgung nur an der Einfahrt zum Binsenweg erfolgen. Dort sollte dann an der Einmündung der Stichstraße ein Sammelplatz für Müllbehälter ausgewiesen werden.

4. Sonstige Stellen

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Zu 1	Die Belange der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes aus unserer Stellungnahme vom 25. Mai 2020 wurden in der Planung in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ebenfalls berücksichtigt wurden unsere Anregungen zum Immissionsschutz. Es wurden sowohl eine Geruchsprognose (Beurteilung durch das Landwirtschaftsamt) als auch eine Geräuschimmissionsprognose (rw Bauphysik ingeniergesellschaft mbH & Co. KG, B20763_SIS_01 vom 27.11.2020) vorgelegt.
	In letztgenannter wurde ermittelt, dass die Orientierungswerte für ein WA sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum eingehalten werden. Weitere Maßnahmen sind somit nicht erforderlich.
	Es bestehen keine weiteren Anforderungen.
	Mit freundlichen Grüßen
	Hansjörg Weidmann
	Landratsamt Hohenlohekreis
	Umwelt- und Baurechtsamt
	Allee 17 74653 Künzelsau Tel. 07940 18-1364 Fax. 1365
	Hansjoerg.Weidmann@hohenlohekreis.de
	www.hohenlohekreis.de

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
V1	Von: lnv-hohenlohe@gmx.de <lnv-hohenlohe@gmx.de> Gesendet: Dienstag, 29. November 2022 15:59 An: sekretariat <sekretariat@schwarz-ing.de> Ce: roswitha.deptner@kuenzelsau.de Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplan "Wohngebiet Binsenweg 2", Künzelsau-Ohrenbach</sekretariat@schwarz-ing.de></lnv-hohenlohe@gmx.de>
	28.11.22
	Bebauungsplan "Wohngebiet Binsenweg 2", Künzelsau-Ohrenbach Schr. Schwarz Ingenieurbüro v. 24.10.22 sowie öffentliche Auslegung
	Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für die Beteiligung am Verfahren und für die gewährte Fristverlängerung und nehmen gemeinsam mit NABU und BUND wie folgt Stellung:
	1.Bedarf Die Ergänzungen zum Bedarf sind weiterhin unbefriedigend. So fehlen sämtliche Angaben zu den insgesamt noch vorhandenen Wohnbauflächenreserven der Gemeinde Künzelsau. Das mittelfristige Entwicklungspotential beträgt gem. der Auflistung zum aktuellen Bebauungsplanverfahren "Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten" ca. 25 Hektar. Hinzu kommen im Flächennutzungsplan 15 Hektar weitere Wohnbauflächen in fünf Teilorten von Gaisbach bis Kocherstetten einschließlich Amrichhausen "sowie weitere ca. 8 Hektar Mischbauflächen in verschiedenen Teilorten. Dabei ist das Innenpotential noch gar nicht berücksichtigt.

Anregungen der Behörden und sonstiger Nr. Träger öffentlicher Belange Diesem enormen (Wohn-)bauflächenpotential steht bis 2035 ein Bedarf von insgesamt 19 Hektar zu Wohnbauflächen gegenüber und damit erheblich weniger als benötigt. In der Begründung für das 2 V1 Hektar große Baugebiet "Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten" wird u.a. aufgeführt, dass dadurch Wohnraum an anderer Stelle in der Gesamtgemeinde frei werden könnte. Die Bebauung in den Nachbarorten kann doch nicht einfach so weitergehen. Hinzu kommen die aktuellen Kostensteigerungen im Bausektor. Zur Eindämmung des Flächenverbrauchs fordern wir deshalb statt immer mehr Wohnbauflächen endlich den Überhang an Wohn- bzw. Mischbauflächen im Flächennutzungsplan abzubauen, insbesondere in den sensiblen Lagen des Kocher- und Deutbachtales. Wir sehen weiterhin keinen Bedarf für ein 10 Bauplätze große Baugebiet in dem kleinen Teilort Ohrenbach, der nur etwas über einen Kilometer Luftlinie vom Baugebiet in Schloss Stetten entfernt ist. Die Stärkung der Grundschule bzw. des Kindergartens in Amrichshausen ist kein Grund für die geplante Bebauung in Ohrenbach. Amrichshausen hat seine eigenen Bauflächen. Die durchschnittliche Bauplatzgröße wurde nur geringfügig auf knapp unter 800 m2 reduziert. Dies wurde nur erreicht, weil sich der Pflanzstreifen im Osten jetzt außerhalb des Baugebiets befindet. 2.Streuobstwiesenschutz Die Streuobstwiese im Plangebiet und südlich angrenzend, die zum Rest des Ohrenbacher Streuobstgürtels gehört, ist ein gem. § 33a NatSchG gesetzlich geschützter Streuobstbestand. Im Ausnahmeantrag vom 7.4.22 bleiben wesentliche Aspekte des Streuobstwiesenschutzes unberücksichtigt, einschließlich dem Vollzugserlass des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft v. 19.4.22 zum Schutz von Streuobstbeständen. Gemäß S.3 des Vollzugserlasses ist Sinn und Zweck des gesetzlichen Streuobstwiesenschutzes, Streuobstbestände in möglichst großem Umfang zu erhalten und ausdrücklich auch vor Inanspruchnahme durch Bauvorhaben zu schützen. Der Erhalt muss die Regel und die Beseitigung die Ausnahme sein und nicht umgekehrt.

Es ist daher eine umfassende Alternativenprüfung vorzunehmen und der Wert der Streuobstwiese für den Naturhaushalt ist mit den bestehenden Interessen für die Inanspruchnahme bzw. Zerstörung des Streuobstbestandes in Abwägung zu bringen (s.S.5 des Vollzugserlasses). Auf diese Punkte geht der Ausnahmeantrag überhaupt nicht ein.

Angesichts des Überhangs an Wohnbauflächen in der Gemeinde Künzelsau fehlt es bereits an einem gewichtigen Grund zur Überbauung des Streuobstbestandes. Darüber hinaus kann der Streuobstbestand durch eine geänderte und abgespeckte Planung vollständig von Bebauung ausgeklammert werden.

Stattdessen wird so geplant, dass später selbst noch der Streuobstbestand im Süden auf Flst.291/1 überbaut werden kann.

lr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
:u /1	Je höher der ökologische Wert einer Streuobstwiese, umso höher wiegen die Gründe für deren Erhalt. Dass die zur Überbauung geplante Streuobstwiese einen hohen ökologischen Wert besitzt, zeigt schon die hohe Anzahl an Höhlen-, Habitatbäumen, darunter Mehrfachhöhlenbäumen. Die südlich angrenzenden Streuobstbäume werden ähnlich strukturiert sein.
	Es ist von einem Lebensraum für zahlreiche gefährdete Arten und von einer hohen Bedeutung für den Naturhaushalt auszugehen. Für eine vertiefte Beurteilung sind konkrete Artenerhebungen notwendig (s. auch Zif.4).
	Gem. dem Vollzugserlass des Ministeriums v. 19.4.22 (S.4) ist auch die Funktion als Lebensraum für besonders geschützte Tier-, Pflanzen- und Pilzarten relevant. Gerade Höhlen-, Habitatbäume bieten unterschiedlichsten Arten einen Lebensraum und steigern die Artenvielfalt.
	Der Streuobstbestand im Plangebiet und südlich angrenzend ist dazu inzwischen eine Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte (s. Zif.3).
	Im Ausnahmeantrag wird im Übrigen nicht auf die Auswirkungen des Plangebiets auf den direkt südlich angrenzenden Streuobstbestand eingegangen. Dieser wird durch die Planung entwertet bis hin zum Verlust seines gesetzlichen Schutzstatus.
	Aus den genannten Gründen sehen wir keine Rechtfertigung für den massiven Eingriff in die gesetzlich geschützte Streuobstwiese im Plangebiet und angrenzend.
	Wir weisen außerdem darauf hin, dass bei einem Ausgleich der Time-lag zu beachten ist. Alte und etablierte Bestände haben regelmäßig einen höheren Wert für den Naturhaushalt als neu angelegte Bestände und der Time-lag kann in der Praxis mehrere Jahrzehnte dauern (s.S.6 des bereits genannten Vollzugserlasses).
	Der Time-lag ist im Ausnahmeantrag ebenfalls kein Thema.
	3.Biotopverbund
	Der Streuobstbestand im Plangebiet und südlich angrenzend ist inzwischen als eine Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte ausgewiesen (höchste Schutzkategorie). Der Schutz muss hier Vorrang vor einem Eingriff haben.
	Im Osten von Ohrenbach handelt es sich dazu um die einzige Biotopverbundfläche.
	Gem. § 22 Abs.2 NatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen.

lr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
:u	Gem. § 22 Abs.3 NatSchG sind die Biotopverbundelemente durch Biotopgestaltungsmaßnahmen usw. mit dem Ziel zu ergänzen, den Biotopverbund zu stärken.
′1	Gem. § 22 Abs.4 NatSchG sowie § 21 Abs.4 BNatSchG sind die Biotopverbundflächen als gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft zur dauerhaften Gewährleistung des Biotopverbunds zu sichern.
	Der Biotopverbund wird in den Unterlagen überhaupt nicht erwähnt. Statt einem Eingriff ist bei Bedarf auf Alternativen zurückzugreifen.
	4.Artenschutz
	Trotz der ökologisch wertvollen und geschützten Streuobstbestände im Plangebiet und südlich angrenzend und dem möglichen Vorkommen gefährdeter Vögel und Fledermäuse usw. sowie Offenlandbrütern im Osten fehlen weiterhin jegliche Artenerhebungen.
	Dabei wird in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung v. 7.4.20 (S.9,10) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Aussagen zum tatsächlichen Vorkommen von frei-, höhlen- und bodenbrütenden Vogelarten sowie baumbewohnenden Fledermausarten und einer möglichen Beeinträchtigung einer umfassenden Untersuchung während der Brutzeit der Vögel zwischen April und Juni bzw. der Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen April und August bedürfen.
	Die Erfassung der Höhlenbäume am 6.11.20 im Plangebiet ersetzt nicht die fehlenden Erhebungen.
	Es ist dazu unbefriedigend, dass keine gezielte Suche nach Zauneidechsen während deren Aktivitätsphase und keine Suche nach Futterpflanzen streng geschützter Falter während der Vegetationszeit erfolgte, nachdem im Plangebiet und südlich angrenzend durchaus Strukturen bestehen. Eine Beweidung ist kein Ausschlussgrund für Reptilien und der Standort ist auch nicht isoliert, da ein direkter Anschluss zu für Reptilien geeignete Flächen im Süden und Südosten besteht.
	Außerdem sehen wir schon wegen der vielen Höhlenbäume, darunter Mehrfachhöhlenbäume, die Suche nach national streng bzw. besonders geschützten holzbewohnenden Käfern als notwendig an (s. auch Zif.2).
	Nachdem es sich um geschützte Streuobstbestände und um eine Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte handelt, sind Artenerhebungen zur ökologischen Einstufung der Bestände ebenfalls wichtig.
	Wir sehen weiterhin gezielte und umfassende Artenerhebungen für das Plangebiet und Umfeld als notwendig an.
	5.Konkrete Planung

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
zu V1	-Im Vergleich zu 2020 hat sich an der Planung im Grundsatz nichts geändert. Das überbaubare Gebiet wurde weder reduziert noch die Streuobstwiese geschont. Die Bäume befinden sich nach wie vor innerhalb großzügiger Baufenster. Eine Überbauung ist vorprogrammiert. Lediglich der Pflanzstreifen im Osten liegt jetzt außerhalb des Plangebiets.
	Angesichts des Schutzstatus der Streuobstwiese ist diese jedoch vorrangig zu erhalten. Ein Erhalt der Streuobstwiese entspricht voll dem Künzelsauer Konzept zur Förderung der biologischen Vielfalt samt dem Projekt "Natur nah dran" für artenreiche Lebensräume im Siedlungsraum.
	Selbst bei einer Weiterverfolgung der Planung am Standort kann die Streuobstwiese im Plangebiet und angrenzend mit einer abgespeckten Planung vollständig erhalten werden. Hierzu bieten sich mehrere Optionen an.
	 -Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass für Pflanzungen außerhalb des Plangebiets keine Festsetzungen möglich sind und eine öffentlich-rechtliche Sicherung notwendig wird.
	 -Wegen des Klimawandels und der positiven klimatischen Auswirkungen Flachdachbegrünung festsetzen.
	 -Maßnahmen gegen Vogelschlag vorsehen (s. S.3, letzter Absatz des Protokolls zum Ortstermin vom 6.11.20).
	-Für kleintierdurchlässige Einfriedungen einen Bodenabstand von mind. 15 cm bzw. eine Maschenweite von mind. 10 cm vorsehen.
	 -In den Garten-, Grünflächen wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien wie Folien, Vlies nur zur Anlage von Gartenteichen zulassen.
	-Stützmauern als Trockenmauern oder unverfugte Blocksteinmauern ausführen (als zusätzlicher Lebensraum).
	6.Umweltbelange
	Die von der Planung betroffenen Umweltbelange werden weiterhin nicht im erforderlichen Umfang berücksichtigt (s. u.a. die vorigen Ziffern). In den Unterlagen fehlt auch die 2020 angekündigte Bilanzierung, obwohl mehrere Tausend Quadratmeter Boden versiegelt werden sollen.

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
zu V1	
	Mit freundlichen Grüßen
	LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis
	Brigitte Vogel
	Jäuchernstr. 14
	74653 Ingelfingen-Eberstal Tel-Nr. 06294/42440 Email: Inv-hohenlohe@gmx.de

14/15

Nr. Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

V2



Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems e.V.

Schwarz Ingenieurbüro für Bauwesen GmbH&Co.KG Zeppelinstr. 15 74653 Künzelsau

Vorab per Mail: sekretariat@schwarz-ing.de

Bauernverband Schwäbisch Hall -Hohenlohe – Rems e.V.

Geschäftsstelle

Am Richtbach 1 74547 Untermünkheim Telefon 0 79 44 - 94 35 0 Telefax 0 79 44 - 94 35 111

www.bauernverband-hohenlohe.di kontakt@bauernverband-hohenloh

Ihr Ansprechpartner

Helmut Bleher Geschäftsführer Am Richtbach 1 74547 Untermünkheim Telefon 0 79 44 - 94 35 0 Telefax 0 79 44 - 94 35 111 Mail: helmut.bleher@lbv-bw.de

Übrigshausen, 17.11.202

Bebauungsplanverfahren "Binsenweg 2" in Künzelsau, Gemarkung Ohrenbach

- Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit bedanken wir uns für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zunächst stellen wir fest, dass die Landwirtschaft von der Bauleitplanung gleich mehrfach betroffen ist.

Zum einen gehen landwirtschaftliche Flächen zur Bewirtschaftung, Sicherung der Existenz und Erzeugung unserer Lebensmittel unwiderruflich verloren. Zum anderen soll insbesondere eine Streuobstwiese, außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

Ausgleichsmaßnahmen sollten nicht zusätzliche wertvolle landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen, sondern soweit möglich, im Plangebiet selbst erfolgen.

Auch geben wir zu bedenken, dass mit der heranrückenden Wohnbebauung an landwirtschaftlich genutzte Flächen und Betriebe, das Konfliktpotential steigt und Betriebe in ihrer Entwicklungsmöglichkeit eingeschränkt werden.

Insbesondere bedeutet die Ausweisung des geplanten Baugebietes als allgemeines Wohngebiet, dass die Belastung der Wohnbevölkerung nur gering sein darf (unter 10 % der Jahresstunden durch Geruchsemissionen). Wir bezweifeln, dass diese Grenzwerte nach
GIRL/TA Luft einzuhalten sind und halten dafür noch gründlichere Geruchsgutachten auf
Basis aller genehmigten Tierhaltungsanlagen in der Umgebung für erforderlich. Wenn diese
vorliegen werden wir zu diesem Punkt erneut Stellung nehmen. Im aktuellen Gutachten wird
von einer hinnehmbaren relativen Häufigkeit der Geruchsstunden von 15 % ausgegangen.

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
V2	Um Konflikten zwischen Wohnen und der unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung bereits im Vorfeld entgegenzuwirken, sollte im Textteil des Bebauungsplanes auf jeden Fall zusätzlich zu den bereits enthaltenden Hinweisen aufgenommen werden, dass die aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dieser Flächen zumindest zeitweise, auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten z. B. an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht, resultierende Lärm-, Staub- und Geruchsemmissionen im Sinne des § 906 BGB von den künftigen Anwohnern als ortüblich hinzunehmen sind und landwirtschaftlicher Verkehr, auch während der Bauzeit, nicht eingeschränkt werden darf.
	Außerdem sollte die Zufahrt zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen weiterhin in vollem Umfang gewährleistet sein.
	Zuletzt bitten wir um weitere Verfahrensbeteiligung.
	Mit freundlichen Grüßen
	4 Blue
	Helmut Bleher Geschäftsführer